

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Offenburg (Übernachtungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 20. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Offenburg erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb.
- (2) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt, wer gegen Entgelt kurzfristige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt. Darunter fallen neben Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Jugendherbergen und Motels auch Privatzimmer, AirBnB und Ferienwohnungen, außerdem Camping-, Zelt- und Reisemobilplätze sowie ähnliche Einrichtungen, die gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer) gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (4) Nicht als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.
- (5) Ausgenommen von der Besteuerung ist die entgeltliche Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (6) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.
- (7) Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer in demselben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Steuer ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast 3,50 Euro (drei Euro und fünfzig Cent).
- (2) Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast in Jugendherbergen sowie auf Camping- und Reisemobilplätzen 2,00 Euro (zwei Euro).

§ 5 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 6 Steuerschuldner*in, Steuerentrichtungspflichtige*r Haftungsschuldner*in

- (1) Steuerschuldner*in ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtig ist der/die Betreiber*in des Beherbergungsbetriebes. Er oder sie hat die Übernachtungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten und haftet neben dem/der Steuerschuldner*in gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) für die Übernachtungssteuer.
- (3) Der/die Betreiber*in des Beherbergungsbetriebes haftet neben dem/der Steuerschuldner*in als Gesamtschuldner*in.
- (4) Schulden mehrere die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 7 Steueranmeldung

- (1) Wer einen Beherbergungsbetrieb betreibt, hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Stadt Offenburg – Fachbereich Finanzen – eine von diesem/dieser oder seinem/seiner Vertreter*in unterschriebene Steueranmeldung abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen ist. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an die Stelle der Unterschrift die dafür vorgeschriebene elektronische Identifizierung.

- (2) Die Steueranmeldung ist bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck, unter Angaben der Gesamtzahl der steuerpflichtigen und der steuerfreien Übernachtungen einzureichen.
- (3) Personen, von denen der/die Betreiber*in der Beherbergungsbetrieb in den Fällen des § 2 dieser Satzung keine Beherbergungssteuer einzieht, sind durch den/die Betreiber*in des Beherbergungsbetriebes gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und zusätzlich mit Datum der An- und Abreise aufzuzeichnen.
- (4) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der/die Betreiber*in des Beherbergungsbetriebes innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.
- (5) Hat der Beherbergungsbetrieb regelmäßig Zahlungsverpflichtungen aus der Übernachtungssteuer von unter 350,00 € im Kalendervierteljahr, so kann auf Antrag eine halbjährliche Abgabe der Steueranmeldungen gewährt werden.

§ 8

Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Offenburg – Fachbereich Finanzen – auf Aufforderung sämtliche beziehungsweise ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverhaltens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum unverzüglich innerhalb von fünf Arbeitstagen vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Offenburg – Fachbereich Finanzen – auch elektronisch übermittelt werden.
- (2) Der/die Betreiber*in des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet die Namen und die Dauer des Aufenthalts aller Beherbergungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen.
- (3) Der/die Betreiber*in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Offenburg – Fachbereich Finanzen – den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des/der Betreibers*in sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes, vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.
- (4) Der/die Betreiber*in ist verpflichtet diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren.
- (5) Werden Anzeige- und Nachweispflichten nicht, verspätet oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder und Bußgelder erhoben werden.

§ 9

Fälligkeit

Die Übernachtungsteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 10

Verspätungszuschlag

Werden die in der Satzung angegebenen Fristen nicht gewahrt, kann die Stadt Offenburg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 152 AO einen Verspätungszuschlag festsetzen.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Offenburg während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Besteuerungen Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Neben den Beteiligten haben auch Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen, Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art und andere Personen der Stadt Offenburg die zur Feststellung des für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 3 Abs.1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AO). Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in einem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgen.
- (2) Hat der/die Betreiber*in eines Beherbergungsbetriebes die Verpflichtung gemäß § 7 und § 8 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er/sie nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Offenburg zur Mitteilung über die Person des/der Betreibers/in und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 zur Einreichung einer geänderten Steueranmeldung nicht nachkommt;
3. entgegen § 8 Abs. 1 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise entgegen § 8 Abs. 4 nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
4. die Aufzeichnungspflichten nach § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 2 verletzt sowie anzeigepflichtige Ereignisse nach § 8 Abs. 3 nicht fristgerecht anzeigt;
5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;
6. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 11 und 12 nicht nachkommt

und es dadurch ermöglicht eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. gegenüber der Stadt Offenburg über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt Offenburg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 KAG bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 KAG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Offenburg, 21.04.2026

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.